

## Universitätsbibliothek Paderborn

## **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103084

§. V. Der Kayserlichen Gesandten zu Münster proponirte Puncte, den Modum Consultandi betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51787

1645. August.

Dieweil aber gleichwohl in bem übrigen wir von einigem Mittel und Wege, ba- 1645. burch die heilsamen von so vielen zeithero verlangte Friedens - Tractaten schleunig August. konnen befordert werden, und abzuwenden nicht gemeinet; fo ftellen Ew. Gnaden und unferer hochgeehrten Berren Beliebung wir anheim, ob fie ju Berhitung ferners Bergugs, der allein hierdurch aufgehaltenen Friedens-Tractaten, über mehrberührs tem unferm Schluffe fich mit uns vereinigen; ober aber, mas diefelbe baben ju erinnern, und ohne einiges Saumniß schrifftlich zu erkennen geben wollen. Darbes nebenft gang bienft und freundlich bittende, daß Em. Gnaden und die herren (wie von und auch dieses Orts geschehen wird) die Kanserliche Gevollmachtigte ju Munfter anwesende Herren Gesandte, inståndiges Fleisses ersuchen wollen : daß boch ihre Excellenz mit der Replica auf der fremden Eronen Propositiones nicht langer an fich halten, fondern dieselbe nunmehr, ohne fernere Berlangerung heraus ju laffen, belieben mogen; wir fennd bes Erbiethens, wann jest-berührte Nach: richtung erfolget, nicht allein deshalben, und wegen des Modi Re-& Correferendi, nach erfolgter der Kanferl. Berren Plenipotentiariorum Replica, und hierüber ergangenen Deliberationibus, unferm denenfelben bormahle übergebenem Bedencken IIns gemäß zu bezeigen, sondern auch in all demjenigen, so hiernachst ben diesen Friedens-Tra-Etaten fürlauffen wird, derogestalt zu erklaren und zu erweisen: Damit das hochste Berlangen, fo wir tragen, einen aufrichtigen ersprießlichen Frieden aus rechtem Grunde gu erbauen, und Unfer geliebtes Baterland in ruhigem Boblitand eheft ju feben, in der That erscheine, und von jedermanniglich erkennet werde.

Welches also Eurer Gnaben und Unfern Sochgeehrten Herren Wir hiermit gu vermelden nicht unterlassen wollen : erwarten darauf Dero verhoffte gute Erklarung mit Berlangen : Und verbleiben benenfelben ju angenehmer Dienft Bezeigung, nach Bermogen ftets willig und befliffen. Datum Ofinabruck den 13. August. St. V. Anno 1645.

Un Fürsten und Stände zu Münfter anwesende Herren Abgesandten.

## S. V. malatasi dan mindal mind In Ele

Rayferliche Manfter

Die Beweg-Urfachen Diefes der Df- den, folglich einmahl zur Saupt-Sache Gefandten zu nabruckischen Gefandten , abgegebenen Schreibens, waren von dem Nachdruck, daß die Münsterischen, die Sachenoch ModumCon- einmahl weiter überlegten, zumahl auch fultandi ber Die Ranferliche Gefandschafft sabe, daß Die fostbare Zeit mit bergleichen Præliminarien mir vergeblich himfriche, immittelft die Rapferlichen Lande von ben Schwedischen Waffen febr bedruckerwur- langen follte.

geschritten werden mufte. Es gaben babes ro die Kanferlichen Plenipotentiarii ju Minfter, ben bortigen famtlichen Reichs-Ståndlichen Legatis, ben 20. August. burch folgende Dictatur zu erfennen,was por Puncten nothwendig beobachtet wers den musten, wann die Materie de Modo Consultandi, einmahl ihre Erbrterung er-

Dictat. Munfter d. 20. Aug. 1645.

Puncta fo die Kanferliche Gefandten zu Münfter, circa Modum Confultandi den Standen proponiret haben.

Que was erheblichen Urfachen man vorlängfrathfam und nothwendig angesehen, über dasjenige Votum, welches von benen zu Dfinabruck anwesenden Gesandten etlicher des Beiligen Romifchen Reichs Fürsten und Standen, fuper Modo & forma Consultandi anhero an die Churfurstliche Gesandten communiciret worden, eine gemeine Conferenz und mundliche Unterredung, gwischen ein und andern Orts anwefenden Standen zu veranlaffen , und zu foldem Ende durch Mittel und Bufprechung ber Berren Ranserlichen Gesandten ju Dfinabruck, Die alba fich aufhaltende vermo-

1645. gen ju laffen, baß fie fich entweder anher nach Munfter, oder doch wenigft an einen 1645. August. Mittel Ort mit benjenigen, so alhie in Munster sennt, jusammen thun wolten, bas ift den herren Chur- und Furftlichen Abgefandten genugfahm bewuft und in frifchem August. Andeneken. Run follte benfelben hiemit unverhalten fenn , bag nachst verwichenen Frentags uns zwar berührte unfere Collegæ, Die Kanferliche Gefandten zu Dfinabruck, umftandlich zu wiffen gemacht, wie daß fie nicht ermangelt hatten, fich ber Gas chen bester massen und mit allem Enfer zu unterfangen : Und hatten zu solchem Ende erstens, zwar mit den Berren Chur-Brandenburgischen Gesandten hiervon absonberliche Communication gepflogen, folgends auch die Fürstlichen Sachsen : Alten-tenburgischen und Weimarschen, Brandenburg-Culmbachischen, Braunschweig : Luneburgifchen, der Franckischen Grafen, auch bender Stadte Murnberg und Lubeck Abgeordnete ju fich erfordert, und ihnen mit guten Umftanden vorgehalten, worunter angedeutete Conferenz vor nothwendig angesehen, und dafür gehalten worden, daß Derfelben fich ber Fürsten und Stande Gefandte zu Ofinabruck zugleich bequemen, und beren nicht beschwehren sollen. Es ware aber wieder besser Zuversicht und Hoffnung die gegenantwortliche Erklarung, mit unterloffenen allerhand nachdencklichen Reben, in summa babin ausgefallen, daß angeregte Stande dafür halten thaten, es wurde diese Conferenz der Friedens-Handlung mehr verhinderlich dann fordersam fenn, und mochte auch vermuthlich von den auswärtigen Eronen übel aufgenommen, und dahin ausgedeutet werden, als wolte man einig bem hamburgischen Præliminar-Accord ju wiederlauffendes Conclusum practiciren. Sintemahl fich die von Schweden zu keinem andern Modo Consultandi verstehen wolten, als daß folches durch bender Orten sich aufhaltende Reichs-Collegia geschehen sollte; Es sollte auch der Comte Servien in seinem jungsten Anwesen zu Ofinabrück, deutlich verwarnet haben, daß die Eron Franckreich teines weges nachgeben werde, daß alle 3. Reichs-Collegia an einem Ort allein benfammen gehalten werden follen.

Und dieweil bann der Fürsten und Stande Gefandten zu Ofinabrick fich allbereit bewuster maffen eines Modi Confultandi verglichen, welchen die Fremden Cronen ebenmäßig belieben thaten, fo ware keiner weitern Zusammenkunfft super hoc puncto von nothen, sondern stimde alleine an deme, daß die Chur; und Fürstliche Gefandten alhier zu Minster, den beschehenen Borschlag sich auch bequemen wolten, und nunmehr den Standen insgesant die Kanserliche Replica auf der auswärtigen Eronen Propositiones und Postulata, ad deliberandum zugestellet werben mochte. Bie sie dann dieses alles den Fürstlichen Standen zu Münfter, nicht allein in Schrif ten aussichrlich remonstriret, sondern auch den Brandenburg - Eulmbachischen Ab-gefandten ersuchet hatten | der Sachen Bewandniß nut mehrern mundlich auszuführen.

Run konnten bie Anwesende Herren Chur- und Fürftliche Gefandten ben fich felbsten unschwehr und hochvernunftig ermessen, daß der Romischen Kanserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, sehr unlieb zu vernehmen senn werde, daß big anhero über dem Modo Consultandi so viel Zeit vergeblich verzehret, und nochweils allein zu einmuthigem Verstand nicht gelanget worden, sondern auch nur so viel nicht ju erhalten gewesen fenn folle, bag man über die ausgefallene ftreitige Vota und Denmungen zusammen trete, und sich darüber mit einander unterreden wollte, ob, wie und was gestalt der eine dem andern Theil, nach beschehener Unbor- und Erwegung aller barben ereigender Umftande, in feiner Mennung benfallen konnte ober moch te; bann ja dieses an sich selbst fein unziemliches noch unter einerlen Nation und einerlen Reichs-Berfaffung angehörigen, und unter einander verpflichteten Standen ungewöhnliches Zumuthen iff, vielweniger bahin ausgedeutet werden fan, oder folle, als wollten hierdurch ein Theil der Stande disgustiret und zu andern Resolutionibus bewegt werden. Esist zumahlen bekannt, daß bis daher im Heiligen Ndmischen Reich, auf offenen Neichs Deputation- und Erang- Tägen eben darum die Re- & Correlationes in pleno gebraucht worden, damit über die von ein und anderm Reichs-Collegio ausfallende Conclusa mit emander conferiret, die darunter ereis

256 66

1645. gende Difftimmigfeiten, mundlich gegen einander erklaret, und endlich mit des eis 1645. August, nen oder andern Theils verninftiger Nachgebung, zu einem durchgehenden einmis August. thigen Schluß gebracht werden moge. Da nun an fich felbst offenbahr, daß es mit ber angesuchten Conferenz feinen andern Berftand gehabt, als bas dieselbe an ftatt bergleichen von alters hergebrachten Re- und Correlation bienen mochte, so ist fast verwunderlich anzuhören, daß dis Unsuchen auch in folcher Mennung und Berftand fein fatt folle gefunden haben. Dann gefesten Fall, doch unbegeben, es wurde, omnibus consideratis, die Nothburfft erfordern, unerachtet deffen, was von eis nem Sochloblichen Churfurflichen Collegio, vermoge des zu Langerich gefasten Voti, por gut angesehen worden, ein oder anderen, in deme darauf bon den Fürsten und Stande Gefandten ju Dfinabruck übergebenem Voto vermeretten Modum, mit einhelligem Belieben zu ergreiffen, fo hatte jedoch die vorgeschlagene mundliche Conferenz noch weiter zu erkennen geben mogen ; welcher Modus unter benjenigen , fo auf die Bahn kommen sennd, am füglichsten zu practiciren? 2) Wie, was gestalt, und zu was für eine bestimte Zeit derselbe zu Werck zu richten? 3) Wie es mit den Directoriis beyder Orten, sonderlich im Fürsten-Rath zu halten? 4) Was für Stände benahmentlich ein= und andern Ortsich bey den Consultationibus einzusinben ? 5) Wie die Communicationes zwischen bender Orten amvesenden Standen, ju Abfaffung eines gleichstimmenden Conclusi anzustellen? Und 6) Wie man Die Raths-Geheimnissen in Obacht zu halten verschaffen moge?

Welches gleichwol alles folche Confiderationes find, fo ohne Zusammentretung ber famtlichen Stande, nicht leichtlich in Richtigkeit gebracht werden mogen, und doch für allen Dingen refolviret und erlediget fenn muffen, es werde gleich die Abtheilung mit den Reichs-Rathen dahin bestellet, daß an dem einen Ort nur eines, an dem andern aber zwen Collegia fenn, oder alle dren Collegia mit doppelten Gefandichafften an benden Orten gehalten, oder in sich selbst getheilet, und der eine nach Ofinas bruck, ber andere Theil aber, nach Minfter verleget werden folle. Wie und was gestalten aber, ben folcher noch obschwebender Unrichtigfeit des Modi Consultandi, die im Nahmen Kanserlicher Majestat verfassende Replica heraus, und in der Herren Chur- und Fürsten auch anderer Stande Gesandten ein- und andern Orts anstels lende Consultationes zu geben, daß kan man dieser seits nicht wohl begreiffen: sintemahl unschwehr zu erachten, daß die Deliberationes langfam hergeben, und die Replica mit Ihrer Ranserlichen Majestat hochster Difreputation, wohl ehender dem Gegentheil fundbahr werden dorffte, ehe und dann fich die Stande einiges Voti darüber möchten unterfangen, will geschweigen, verglichen haben: man ist jedoch erbietig, fo bald fich ber Sochloblichen Churfurften, Fürsten und Stande Befandte bes Modi Deliberandi und was dem anhangig fenn moge, mit einander vereinbaret has ben, ben Deliberationibus jum Saupt-Wefen unverlängt einen folchen Unfang ju machen, daß man mit der Beforderung wohl wird content und zufrieden fenn.

Demnach so ersuchen im Nahmen allerhochst gedachter Kanserlichen Majestät, Wir die Herren Chur: und Fürstliche Gesandten alles Fleisses, Sie wollen ohnbeschwehret diese Sachen nochmahlen in reiffe Berathschlagung ziehen, und nach ihrer benwohnenden Discretion bedencken, was gestalt auf obermeldete nun anderweits angelangete Ertlarung ber übrigen ju Dfinabruck versamleten Stande, bermableins ju einem einmuthigen Voto auf Ihro Kanferlichen Majeftat Allergnabigften Genehm= haltung zu gelangen, und also alle fernere Anzüglichkeit aus dem Wege zuräumen z.

## S. VI.

Der Ranferl. Berschlag, et und Minsterische Reichs Standliche sen, durch eine Mindliche Conferenz nes loci Tertii Gesandten, über den Modum Consul-Gesandten, über den Modum Consul-tandi, in differenz stunden, welche die bruckische Gesandschafften sich nach Munrenz.

Indeme nun die Ofinabruckische Munfteriche Gefandten, angeführter maß